

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 24. September 2013****Amtsdelikte im Land Bremen**

Ein Amtsdelikt begeht derjenige, der als Amtsträger bei seiner dienstlichen Ausübung eine bestimmte Straftat begeht. Bei den Amtsdelikten gibt es vorwiegend zwei verschiedene Unterscheidungen; echte und unechte Amtsdelikte.

Bei den echten Amtsdelikten handelt es sich um diejenigen, die nur unter Ausnutzung der Position als Amtsträger erfolgen können. Dies sind beispielsweise die Aussageerpressung (§ 343 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348), Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Vorteilsnahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 StGB), Vollstreckung oder Verfolgung gegen Unschuldige (§§ 344, 345 StGB), Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen (§ 353b, 355 StGB), sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB) und Gebühren- und Abgabenüberhebung und Leistungskürzung (§§ 352, 353 StGB).

Die unechten Amtsdelikten sind solche, schon an sich strafbaren Delikte, welche mit höherer Strafe bedroht werden, wenn sie von einem Amtsträger begangen werden. Dies sind beispielsweise die Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Verwahrungsbruch im Amt (§ 133 Abs. 3 StGB) und Gefangenbefreiung im Amt (§ 120 Abs. 2 StGB).

Die Strafbarkeit der Amtsdelikte soll vornehmlich dazu dienen, dass die Amtsträger sich neutral verhalten und ihr Amt nicht für eigene Zwecke missbrauchen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind von 2008 bis heute in Bremen und Bremerhaven in Ausübung ihres Dienstes wegen einer Straftat angezeigt worden?
2. Wegen welcher konkreten Straftaten wurden diese Mitarbeiter angezeigt?
3. In welchen Behörden sind diese Mitarbeiter beschäftigt?
4. Wie sind die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgegangen?
5. Wie viele Disziplinarverfahren gab es aufgrund dieser Anzeigen, und wie sind sie ausgegangen?

Wilhelm Hinners, Dr. Thomas vom Bruch,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

**Antwort des Senats vom 29. Oktober 2013**

1. Wie viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sind von 2008 bis heute in Bremen und Bremerhaven in Ausübung ihres Dienstes wegen einer Straftat angezeigt worden?

Die in der Frage erbetenen Angaben sind erst ab dem Jahr 2010 im Abschnitt „Interne Ermittlungen“ des Senators für Inneres und Sport vollständig vorhanden. Die Delikte sind während des Zeitraums 2008 und teilweise 2009 noch von

der Polizei Bremen in unterschiedlichen Fachdienststellen bearbeitet worden sowie ferner im Abschnitt „Zentrale Antikorruptionsbekämpfung“ (ZAKS) des Senators für Inneres und Sport. Verlässliche Angaben über die Anzahl der Personen, gegen die Anzeigen bei sogenannten Amtsdelikten erfolgten, sind für diesen Zeitraum nicht feststellbar. Daher werden in der Tabelle die Zahlen für den Abschnitt „Interne Ermittlungen“ ab 2010, im Übrigen ab 2009 dargestellt.

Es handelt sich bei den Angaben um die Zahl der einzelnen Personen. Unberücksichtigt geblieben sind Verfahren gegen nicht mehr im Dienst befindliche Polizeivollzugsbedienstete, Delikte von Polizeivollzugsbediensteten außerhalb des Dienstes und Verfahren gegen Bürgerinnen und Bürgern, die im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vorwürfen gegen Bedienstete geführt worden sind.

Für den Zeitraum 2009 bis 2013 ergeben sich die Angaben aus Tabelle 1.

	Bremen		Bremerhaven	
	Abschnitt interne Ermittlungen	Abschnitt ZAKS		
<b>2009</b>			5	15
<b>2010</b>	268	8	8	15
<b>2011</b>	303	11	11	20
<b>2012</b>	245	4	4	23
<b>2013</b>	176	2	2	2

2. Wegen welcher konkreten Straftaten wurden diese Mitarbeiter angezeigt?

Schwerpunkt der Anzeigen bildeten die Delikte Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verletzung von Dienstgeheimnissen (§§ 353b StGB), Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) sowie Untreue (§ 266 StGB).

3. In welchen Behörden sind diese Mitarbeiter beschäftigt?

Angaben zu den Dienststellen, in denen betroffene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigt sind, ergeben sich aus Tabelle 2. Es handelt sich bei den Zahlen um die Zahl der betroffenen Bediensteten, nicht um die Zahl der geführten Ermittlungsvorgänge. Mit Ausnahme des Senators für Inneres und Sport sind die Angaben bezogen auf die Geschäftsbereiche der senatorischen Behörden dargestellt.

Die Zahlen für Bremen sind nach den beiden Abschnitten „Interne Ermittlungen (IE)“ und „ZAKS“ des Senators für Inneres und Sport aufgeschlüsselt. Alle Angaben nach Stand vom 30. September 2013.

Tabelle 2

Behörden	2010		2011		2012		2013	
	IE	ZAKS	IE	ZAKS	IE	ZAKS	IE	ZAKS
Senator für Inneres und Sport								
Polizei Bremen - dienstlich	227	3	259	2	193	1	135	
Sonstige Polizei: Länder, Bundespolizei	9		9		2		4	
Feuerwehr, Stadtamt, Landesamt für Verfassungsschutz	4	2	6	2	5	2	6	
Senator für Justiz und Verfassung	8		12	1	22		18	
Senatorin für Bildung und Wissenschaft (Lehrer- /innen)	6	1	2	1	8		2	
Senator für Gesundheit	1							
Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	8	1	9	1	7	1	4	
Senatorin für Finanzen	1				2			1
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	2			1	1			
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen		1		1				1
Senator für Kultur				2				
Sonstiges (z.B. auswärtige Behörden)	2		6		5		7	

4. Wie sind die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgegangen?

Der Ausgang der Ermittlungsverfahren ergibt sich aus Tabelle 3. Für Bremen ergeben sich die Zahlen aus den beiden Abschnitten „Interne Ermittlungen“ und „ZAKS“ des Senators für Inneres und Sport. Insbesondere aus den Jahren 2012 und 2013 sind eine Reihe von Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Tabelle 3<sup>1)</sup>

Verfahrensausgänge										
	2009		2010		2011		2012		2013	
	Bre- men	Brhv.	Bre- men	Brhv.	Bre- men	Brhv.	Bre- men	Brhv.	Bre- men	Brhv.
Keine Straftat feststellbar			2		4					
Einstellung von Vorprüfverfahren durch Staatsanwaltschaft (keine Straftat feststellbar)	3		9+5		23+4		13+3			
Einstellung von Verfahren gegen Unbekannt durch Staatsanwaltschaft (Täter nicht feststellbar)			18		13		9			
Einstellung § 170 (2) StPO		11	148	12	121	16	70	14	9	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit § 153 (1) StPO			2		11		2		1	
Einstellung gegen Auflage § 153 a StPO	1		4+1		3	1		1		
Einstellung § 154 (1) StPO					2					
Strafbefehl § 407 StPO			1		5+2		1			
Verurteilung		1	1		3		1			
Sonstiges (Ausgang nicht bekannt, Verfahrenszusammenlegung, Abgabe an andere Behörden, Verfahrensausgang nicht in Bremen, sonst. Einstellung wie z. B. JGG)			5		7		8			

<sup>1)</sup> Die jeweils zweite Zahl bezieht sich auf Verfahrensausgänge bei der ZAKS.

5. Wie viele Disziplinarverfahren gab es aufgrund dieser Anzeigen, und wie sind sie ausgegangen?

Die Anzahl der aufgrund von Amtsdelikten geführten Disziplinarverfahren ergibt sich aus Tabelle 4. Zu berücksichtigen ist, dass die Tabelle ausschließlich Angaben für den Bereich der Polizeien in Bremen und Bremerhaven enthält.

Tabelle 4

Jahr	Anzahl der eingeleiteten Disziplinarverfahren		Verfahrensausgang	
	Polizei Bremen	Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Polizei Bremen	Ortspolizeibehörde Bremerhaven
2008	7	2	Disziplinarklage erhoben: 1 Fall Einstellung: 6 Fälle	Verfahren eingestellt, in beiden Fällen wurden Rügen ausgesprochen
2009	5		Alle Verfahren wurden eingestellt, in einem Fall eine Rüge ausgesprochen	
2010	1		Verweis	
2011	3	1	In zwei Fällen Einstellung gegen Aussprache einer Rüge, ein Fall noch offen	Einstellung gegen Aussprache einer Rüge
2012	0		./.	
2013	3		Noch offen	